

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

	Seite
§ 1. Einleitung	1
Bestimmungen des BGB. über die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Auslegung in der gewöhnlichen Sprache des Lebens. Mängel der bisherigen Darstellungen.	
§ 2. Der innere Wille und das Rechtsgeschäft	0
Privatautonomie im BGB. Der innere Wille ist gleichgültig für den Rechtserfolg. Der Wille geht beim Rechtsgeschäft auf einen wirtschaftlichen Erfolg. Die Willenserklärung ist ein Verhalten einer Person. Simulierte, nicht ernstliche Willenserklärung. § 164 Abs. 2 BGB. Auch bei der hier vertretenen Meinung kommt regelmäßig der dem inneren Willen entsprechende Rechtserfolg zur Entstehung. Willensdogma ist unbrauchbar für die Praxis. § 133 BGB.	
§ 3. Irrtum und Auslegung	21
Bei den Fällen der Auslegung liegt stets ein Irrtum vor. Innerer Dissens ist gleichgültig für das Eintreten des Rechtserfolges. § 119 BGB. § 155 BGB. Auslegung muß stets der Anwendung der Irrtumsnorm vorausgehen, um festzustellen, ob überhaupt ein Rechtserfolg entstanden, wer der Irrtende ist, ob nur eine falsa demonstratio vorliegt, ob § 119 BGB. in Anwendung kommt oder ob Wandelung (§ 462 BGB.) gefordert werden kann.	
§ 4. Der Beweis und die Auslegung	31
Beweis in der Sprache des gewöhnlichen Lebens und im juristischen Sinn. Tatbestand und Feststellen der Bedeutung. Das Wort „feststellen“. Innere Gedanken. Willensdogma. BGB. § 133.	
§ 5. Die Willenserklärung, insbesondere die Umstände des Falles	37
Die Umstände des Falles; wichtig hier: Gegenstand, Ort, Personen bei der Handlung und wirtschaftlicher Zweck. Stellung der Personen zu einander. §§ 612, 632 BGB. Stillschweigende Willenserklärung § 151 BGB. Stillschweigende Bestimmung der Gegenleistung. § 164 Abs. 2 BGB. Institor. Handlungen. Gleichgültig Kenntnis der Verkehrssitte. Willenserklärung im Sinn des BGB. Beispiel für das Verfahren bei der Auslegung.	

	Seite
§ 6. Tatbestand und Rechtsfolge beim Rechtsgeschäft	50
Tatbestand und Rechtsfolge im Strafrecht. Auslegung der Willenserklärung des Gesetzgebers. Auslegung beim Rechtsgeschäft. Ausgelegt werden nur Willenserklärungen entweder des Gesetzgebers oder der Privatpersonen.	
§ 7. Urkundenauslegung und der innere Wille	53
Die inneren Gedanken können nie aus der Urkunde allein festgestellt werden.	
§ 8. Die auslegende Tätigkeit beim Rechtsgeschäft im allgemeinen	56
Fragepflicht des Richters beim Zweifel über die Bedeutung. Einverständnis über den Sinn. Falsa demonstratio non nocet. Ausdrückliche Vereinbarung über den Sinn. Vorverhandlungen, Umstände des Falles, Usance. Nur erkennbare Umstände des Falles sind zu berücksichtigen. Beweis der Umstände durch Eid; der inneren Absicht. Handlungen nach Abschluß eines Rechtsgeschäfts. Resultat einer jeden Auslegung ist Ergänzung.	
§ 9. Der wirtschaftliche Zweck und die Auslegung	69
Der wirtschaftliche Zweck. Rechtliche Bezeichnung des Rechtsgeschäfts durch die Parteien. Stillschweigende Willenserklärung.	
§ 10. Anwendung des nichtjuristischen Wissens, der Erfahrungssätze	74
Erfahrungssätze brauchen nicht von den Parteien behauptet zu werden, sind von Amts wegen festzustellen.	
§ 11. Fortsetzung. Die juristischen Begriffe und das Leben. Das nobile officium des Richters bei der Auslegung	76
Kultus des Logischen und das Leben. Richter ist Gehilfe der Parteien. Buchstabeninterpretation.	
§ 12. Der Charakter der Auslegungsregeln	83
Sie sind Gesetze, wenden sich an den Richter, bewirken Ergänzung. Sind subsidiäre Normen. Wirkung des Einverständnisses über die Bedeutung der Worte; wann ist solches vorhanden? Auslegungsregeln sind keine Beweisvorschriften, auch keine Vermutungen. Auslegungsvorschriften haben es stets zu tun mit der Feststellung der Bedeutung von Willenserklärungen. „Im Zweifel“.	
§ 13. Die Verkehrsfitte	93
Entwicklung einer solchen. Entwicklung des Verlagsvertrags. Verkehrsfitte ist Gewohnheit. Wichtig für Weiterbildung des Rechts. Sie ist vom BGB. sanktioniertes Gewohnheitsrecht. Unrichtig, daß die Verkehrsfitte keine Rechtsnorm, weil der Richter keine unsittliche anwenden darf. Die Verkehrsfitten sind Rechtsätze.	
§ 14. Die Auslegung nach der Verkehrsfitte	105
Auch einseitige Rechtsgeschäfte sind nach § 157 BGB. auszulegen. § 157 enthält Anweisung an den Richter, nach der Verkehrsfitte auszulegen. Bildung der einzelnen Rechtsnorm aus der Verkehrsfitte durch den Richter. Er kann sie als auslegende oder ergänzende bilden. Kein Unterschied zwischen ergänzenden und auslegenden Normen. Kenntnis der Verkehrsfitten seitens der Parteien nicht erforderlich.	

- | | Seite |
|---|-------|
| § 15. Die aus den §§ 157, 242 BGB. gewonnenen Rechtsnormen gehen den ergänzenden dispositiven Gesetzesvorschriften vor | 111 |
| Die Auslegung erfolgt zuerst, durch sie wird der Umfang der Willenserklärung bestimmt; nur insoweit Lücken vorhanden sind, können die gesetzlichen Normen eintreten. Die Auslegung geht auch den gesetzlichen Auslegungsregeln vor. | |
| § 16. Die Auslegung der Rechtsgeschäfte erfolgt nach dem Laienverstand; von der Auslegung hängt die rechtliche Konstruktion ab. Die Vorschriften des BGB., welche Definitionen enthalten | 114 |
| Die Auslegung ist die erste Tätigkeit des Richters. Beispiele dafür, daß von der Auslegung die rechtliche Konstruktion abhängt. Die Vorschriften über „einzelne Schuldverhältnisse“ enthalten Definitionen, ihre Anwendung hängt von der vorhergegangenen Auslegung ab. | |
| § 17. Treu und Glauben | 121 |
| Unterschied von § 157 und 242 BGB. „Treu und Glauben“ bedeutet, daß die verkehrsbübliche Bedeutung der Willenserklärung anzunehmen ist, falls nicht aus der Erklärung erkennbar hervorgeht, daß sie eine andere Bedeutung haben sollte. Kenntnis des einen Teils von der Bedeutung, in welcher der andere Teil die Erklärung auffaßt; Treu und Glauben bei zweifelhaftem Sinn der Erklärung: bei gegenseitigen Verträgen ist zu Ungunsten desjenigen auszulegen, der den zweifelhaften Ausdruck gebraucht hat, auf das minus; bei unentgeltlichen zugunsten des Verpflichteten. § 162 BGB. § 320 Abs. 2 BGB. Wo die Einhaltung einer Form vorgeschrieben, kommt „Treu und Glauben“ nicht in Betracht bezüglich des Entstehens der Verpflichtung. | |
| § 18. Auslegung der formalen Rechtsgeschäfte | 134 |
| Durch die Form wird das Rechtsgeschäft nicht zu einem besonders festen. Stipulationsversprechen. Wechselversprechen. Auch die Vorschriften, welche die Einhaltung einer Form vorschreiben, sind nach §§ 133, 157 BGB. auszulegen, sie sind möglichst restriktiv und nach dem Zweck, den sie verfolgen, auszulegen. In dem Sinn, den die Allgemeinheit ihnen zuschreibt (Unterschrift, Orts- und Zeitangabe im Testament). Welche Rechtsgeschäfte der Formvorschrift unterliegen, ist Auslegungsfrage. Auslegung des Rechtsgeschäfts selbst erfolgt nach §§ 133, 157 BGB.; Umstände des Falles zu beachten, falsa demonstratio non nocet. Zweifelhaft, ob stets die Niederschrift eines Vertrags dahin auszulegen ist, daß dies das definitive Resultat der Verhandlung sei. § 416 CPO. steht der Auslegung des unterschriebenen Vertrags nicht entgegen. Formlose Vereinbarungen heben die in einer Form abgegebenen auf. | |
| § 19. Revision und Auslegung | 153 |
| Beim Rechtsgeschäft ist Tatbestand die Willenserklärung; Tatfrage, ob und wie diese abgegeben, Auslegung ist Rechtsfrage, weil dadurch Rechtsfolge festgestellt wird. Innerer Wille ist für die Auslegung gleichgültig, Rechtsfolge richtet sich nicht danach. Wegen Peterßen. Jede falsche Anwendung des Gesetzes besteht in falscher Auslegung. Auch wenn die Willens- | |

erklärungen aus Handlungen besteht, müssen diese festgestellt (Tatfrage) und dann ausgelegt werden (Rechtsfrage). Anwendung der staatlichen ergänzenden Normen ist abhängig von der Auslegung des Rechtsgeschäfts; ist letzteres Tatfrage, so ist Reichsgericht abhängig in der Anwendung dieser Normen von der unteren Instanz.

- § 20. Internationales Privatrecht 167
BGB. gibt hierüber keine Vorschriften.

Besonderer Teil.

I. Auslegung der Verträge.

A. Allgemeines.

- § 21. Einleitung 169

Auslegung ist erste Tätigkeit des Richters; sie hat mit innerem Willen nichts zu tun. Einigkeit der Parteien über die Bedeutung. Beachtung der Umstände des Falles. Kenntnis von der Bedeutung. Richter ist Gehilfe der Parteien.

- § 22. 171

Einseitige Erklärungen, die unbestimmten Personen gegenüber gelten sollen (Vollmacht, Konnossement, Wechsel). Auslegung bei Singularsuccession, Bürgschaft, Verpfändung. Abschluß durch Vertreter.

Solche einseitige Erklärungen sind nach dem Sprachgebrauch der Allgemeinheit auszulegen. Ausnahme bei Kenntnis von der Bedeutung. Singularsuccession. Bei Bürgen und dritten Pfandgebern sind Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner nur zu beachten bei Kenntnis des Bürgen oder Pfandgebers. Vertreter für den Abschluß des Vertrags, Vertreter für Empfang der Willenserklärung. Agent. Formulare.

- § 23. Nach der Örtlichkeit verschiedener Sprachgebrauch. Abschluß unter Abwesenden 178

- § 24. Der Sprachgebrauch besonderer Kreise, insbes. der Handelsgebrauch (Usance) 182

B. Auslegung einzelner Verträge.

- § 25. Die Auslegung einseitiger Verträge 187

A. Der einseitigen unentgeltlichen (Schenkung, Auftrag, Leihe, Verwahrungsvertrag, Darlehn). B. Pfandvertrag und Bürgschaft (Umfang der Haftung, Bürgschaft in Wechselform). C. Adoption.

- § 26. Strafbedinge. Verzicht. Vereinbarte Form. Vergleich 193

- § 27. Versprechen der Leistung an einen dritten (Verträge zugunsten dritter) §§ 328—335 BGB. 201

Begriff nach dem BGB. Delegation und Verträge z. G. D.

In welchen Fällen, zu welcher Zeit entsteht das Forderungsrecht des dritten? Entziehbarkeit desselben. Bedingte Zuweisung einer unbedingten

Forderung, unbedingte einer bedingten Forderung. Lebensversicherungs-
vertrag. Nasciturus pro jam nato etc. Vermögens- und Gutsüber-
nahmeverträge mit Abfindung. Sparfassenbücher.

Seite

II. Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte.

- § 28. Vollmacht. Offerte. Mahnung. Kündigung. Genehmigung 223
Auslegung zugunsten des dritten; stillschweigende Bevollmächtigung; Zweck
der Bevollmächtigung zu beachten; Bevollmächtigung durch Anstellung.

III. Auslegung der Verfügung von Todes wegen.

- § 29. Auslegung des Testaments. Auslegung des Erbvertrags 229
Die Auslegung des Testaments geschieht nach § 133; wirtschaftlicher
Zweck zu beachten, Erklärung gegenüber dritten; falsa demonstratio;
§§ 2066—72 BGB.; Formvorschriften.